

14.09.94

EU - VP

Antrag
des Landes Hessen

Entschließung des Bundesrates zur Sicherstellung eines gemeinschaftsweiten Universaldienstes im Bereich der Postdienste

DER HESSISCHE
MINISTERPRÄSIDENT

Wiesbaden, den 13. September 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Präsidenten des Senats
Klaus Wedemeier

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Hessische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat die beigelegte
Entschließung des Bundesrates zur Sicherstellung eines gemeinschafts-
weiten Universaldienstes im Bereich der Postdienste
zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des
Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Hans Eichel

EntschlieÙung des Bundesrates zur Sicherstellung eines gemeinschaftsweiten Universaldienstes im Bereich der Postdienste

Der Rat der Europäischen Union hat mit seiner EntschlieÙung vom 7. Februar 1994 über die Entwicklung der Postdienste in der Gemeinschaft (ABl Nr. C 48 vom 16.02.1994, S. 3) u. a. erklärt, daß die Hauptziele der Entwicklung der Postdienste in der Gemeinschaft darin bestehen,

- gemeinschaftsweit einen Universaldienst sicherzustellen, der dem Mindestangebot an Qualitätsdiensten entspricht, die in jedem Mitgliedstaat allen Benutzern zu vertretbaren Preisen zur Verfügung zu stellen sind, wobei die Bedingungen für den Zugang zum Universaldienst nicht diskriminierend sein dürfen;
- die wirtschaftliche und finanzielle Existenzfähigkeit der einzelnen Dienstleistungen des Universaldienstes zu vertretbaren Preisen für alle sicherzustellen, und hierzu einen angemessen dimensionierten Bereich festzulegen, der für die Anbieter des Universaldienstes nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit reserviert werden könnte;
- die Förderung der stufenweisen und kontrollierten Liberalisierung des Postmarktes und die dauerhaft garantierte Bereitstellung des Universaldienstes unter Beachtung der obengenannten Zielsetzungen sowie unter Beachtung des Vertrages und der Interessen der Benutzer miteinander in Einklang zu bringen.

Der Rat hat die Kommission ersucht, ihm die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der o. g. Ziele, u. a. die Definition des Universaldienstes und eine Abgrenzung der reservierbaren Dienste, vorzuschlagen. Die Kommission bereitet derzeit den Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Entwicklung der gemeinschaftlichen Postdienste vor, die u. a. auf Artikel 100 a EG-Vertrag gestützt wird und den Universaldienst näher bestimmen soll. Die Kommission beabsichtigt überdies, eine Richtlinie über den reservierbaren Bereich innerhalb des Universaldienstes gemäß Artikel 90 Abs. 3 EG-Vertrag zu erlassen.

Der Bundesrat lehnt die Überlegungen der Kommission ab und nimmt wie folgt Stellung:

1. Der Bundesrat bekräftigt seine Stellungnahme vom 18. Dezember 1992 zum Grönbuch der Kommission über die Entwicklung des Binnenmarktes für Postdienste (Drs. 493/92 - Beschluß -), in der er auf die wesentliche Bedeutung des Universaldienstes im wirtschaftlichen und sozialen Leben sowie auf die Notwendigkeit der Finanzierung dieser Grundversorgung hingewiesen hat.
2. Der Bundesrat stellt fest, daß das Angebot eines Universaldienstes in unzertrennbaren sachlichen Zusammenhang mit der Festlegung des zu seiner Finanzierung erforderlichen Kataloges reservierbarer Dienste steht. Eine Konkretisierung der regelungsbedürftigen Sachverhalte in zwei getrennten EU-Richtlinien mit unterschiedlichen Rechtsgrundlagen, die eine unterschiedliche Beteiligung der Organe auf europäischer und nationaler Ebene bewirken, wird der erheblichen ordnungspolitischen Bedeutung dieser Vorhaben nicht gerecht. Dazu bedarf es vielmehr einer einheitlichen Richtlinie, in der beide Bereiche in gemeinsamer Verantwortung des Rates, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission im Sinne der postpolitischen Ziele der Gemeinschaft geregelt werden müssen. Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. Januar 1993 (ABl Nr. C 42 vom 15.02.1993, S. 240), mit der sich das Europäische Parlament ausdrücklich gegen eine etwaige Umsetzung von diesbezüglichen Maßnahmen auf der Grundlage von Art. 90 Abs. 3 EG-Vertrag wendet.
3. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, auf europäischer Ebene dafür einzutreten, daß die in Vorbereitung befindliche Richtlinie des Rates zugleich auch die notwendigen Regelungen über den reservierbaren Bereich und über die Zulässigkeit von Quersubventionen in Anpassung an die Festlegung des Universaldienstes enthält.

25.11.94

Beschluß
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Sicherstellung eines
gemeinschaftsweiten Universaldienstes im Bereich der Postdienste

Der Bundesrat hat in seiner 677. Sitzung am 25. November 1994 die aus der Anlage
ersichtliche Entschlieung gefat.

Anlage

Entschlieung des Bundesrates zur Sicherstellung eines gemeinschaftsweiten Universaldienstes im Bereich der Postdienste

Der Rat der Europischen Union hat mit seiner Entschlieung vom 7. Februar 1994 ber die Entwicklung der Postdienste in der Gemeinschaft (ABl. Nr. C 48 vom 16. Februar 1994, Seite 3) u. a. erklrt, da die Hauptziele der Entwicklung der Postdienste in der Gemeinschaft darin bestehen,

- gemeinschaftsweit einen Universaldienst sicherzustellen, der dem Mindestangebot an Qualittsdiensten entspricht, die in jedem Mitgliedstaat allen Benutzern zu vertretbaren Preisen zur Verfgung zu stellen sind, wobei die Bedingungen fr den Zugang zum Universaldienst nicht diskriminierend sein drfen;
- die wirtschaftliche und finanzielle Existenzfhigkeit der einzelnen Dienstleistungen des Universaldienstes zu vertretbaren Preisen fr alle sicherzustellen, und hierzu einen angemessenen dimensionierten Bereich festzulegen, der fr die Anbieter des Universaldienstes nach dem Grundsatz der Verhltnismigkeit reserviert werden knnte;
- die Frderung der stufenweisen und kontrollierten Liberalisierung des Postmarktes und die dauerhaft garantierte Bereitstellung des Universaldienstes unter Beachtung der o. g. Zielsetzungen sowie unter Beachtung des Vertrages und der Interessen der Benutzer miteinander in Einklang zu bringen.

Der Rat hat die Kommission ersucht, ihm die erforderlichen Manahmen zur Verwirklichung der o. g. Ziele, u. a. die Definition des Universaldienstes und eine Abgrenzung der reservierbaren Dienste, vorzuschlagen. Die Kommission bereitet derzeit den Vorschlag einer Richtlinie des Rates ber die Entwicklung der gemeinschaftlichen Postdienste vor, die u. a. auf Artikel 100 a EGV gesttzt wird und den Universaldienst nher bestimmen soll. Die Kommission beabsichtigt berdies, eine Richtlinie ber den reservierbaren Bereich innerhalb des Universaldienstes gem Artikel 90 Abs. 3 EGV zu erlassen.

Der Bundesrat lehnt die berlegungen der Kommission zum Verfahren ab und nimmt wie folgt Stellung:

1. Der Bundesrat bekrftigt seine Stellungnahme vom 18. Dezember 1992 zum Grnbuch der Kommission ber die Entwicklung des Binnenmarktes fr Postdienste - BR-Drucksache 493/92 (Beschlu) -, in der er auf die wesentliche Be-

deutung des Universaldienstes im wirtschaftlichen und sozialen Leben sowie auf die Notwendigkeit der Finanzierung dieser Grundversorgung hingewiesen hat.

2. Der Bundesrat stellt fest, daß das Angebot eines Universaldienstes im untrennbaren sachlichen Zusammenhang mit der Festlegung des zu seiner Finanzierung erforderlichen Kataloges reservierbarer Dienste steht. Eine Konkretisierung der regelungsbedürftigen Sachverhalte in zwei getrennten EU-Richtlinien mit unterschiedlichen Rechtsgrundlagen, die eine unterschiedliche Beteiligung der Organe auf europäischer Ebene bewirken, wird der erheblichen ordnungspolitischen Bedeutung dieser Vorhaben nicht gerecht. Dazu bedarf es vielmehr einer einheitlichen Richtlinie, in der beide Bereiche in gemeinsamer Verantwortung des Rates, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission im Sinne der postpolitischen Ziele der Gemeinschaft geregelt werden müssen. Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. Januar 1993 (ABl. Nr. C 42 vom 15. Februar 1993, Seite 240), mit der sich das Europäische Parlament ausdrücklich gegen eine etwaige Umsetzung von diesbezüglichen Maßnahmen auf der Grundlage von Artikel 90 Abs. 3 EGV wendet.
3. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, auf europäischer Ebene dafür einzutreten, daß die in Vorbereitung befindliche Richtlinie des Rates zugleich auch die notwendigen Regelungen über den reservierbaren Bereich und über die Zulässigkeit von Quersubventionen in Anpassung an die Festlegung des Universaldienstes enthält.